

REGLEMENT ZUR VERWAHRUNG

Stand: März 2024

Die philoro EDELMETALLHANDEL AG (nachstehend „philoro“) bietet ihren Kunden die Möglichkeit, ihre Edelmetalle sicher und oder zollfrei zu verwahren. Reglementiert wird diese Verwahrung durch das unten angeführte Reglement und die AGB von philoro.

I. GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement zur Verwahrung findet Anwendung auf die von philoro übernommenen Depotwerte. Ergänzende Vertragsbedingungen können individuell ausgehandelt werden. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der philoro EDELMETALLHANDEL AG.

II. VERTRAGSSCHLUSS UND ENTGEGENNAHME

Jeder Interessent hat zwecks Aufbewahrung seiner Edelmetallbestände durch philoro das Geschäftsprofil und eine beglaubigte Ausweiskopie zustellen. Der Verwahrungsvertrag kommt erst mit der Annahmeerklärung der Anmeldung und mittels Auftragsbestätigung durch philoro zustande. philoro kann ohne Angabe von Gründen eine Entgegennahme von Edelmetallbeständen ablehnen oder die Rückgabe selbiger verlangen. Aus administrativen Gründen kann nur eine eingeschränkte Auswahl der von philoro normalerweise angebotenen Produkte zur Verwahrung angeboten werden.

III. MEHRZAHL VON DEPOTINHABERN

Wird ein Depot auf den Namen mehrerer Personen angemeldet, können diese nur gemeinsam darüber verfügen, wobei sie gegenüber etwaigen Ansprüchen von philoro solidarisch haften.

IV. AUFBEWAHRUNGSFORM

Die Depotwerte lagern in Form einer Einzel- oder Sammelverwahrung. Bei physischer Einlieferung von Depotwerten erhält der Kunde eine Empfangsbescheinigung per E-Mail, welche eine Auflistung der Edelmetallbestände enthält. philoro ist dazu berechtigt, die Edelmetallbestände Dritten zur Aufbewahrung zu übergeben. Darüber hinaus ist philoro dazu berechtigt, eine andere vertretbare Sache derselben Gattung zurückzugeben.

V. DEPOTVERZEICHNIS

philoro übermittelt dem Depotinhaber jährlich ein Depotverzeichnis. Dieses gilt als richtig befunden und genehmigt, wenn innerhalb eines Monats von der Übernahme weg kein Einspruch gegen den Inhalt erhoben wurde. philoro kann vom Kunden die Unterzeichnung der Richtigbefundsanzeige verlangen. Auf individuellen Wunsch und gegen entsprechende Gebühren können bei philoro weitere Verzeichnisse angefordert werden. Bewertungen beruhen auf approximierten Kursen aus branchenüblichen Informationsquellen. Die beschriebenen Werte gelten bloß als Richtlinien und sind für philoro nicht verbindlich.

VI. AUSLIEFERUNG

Der Kunde kann jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen, wobei philoro in üblicher Frist und Form erfüllt. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen wie zum Beispiel Pfand- und andere Rückbehaltungsrechte, sowie vertragliche Abmachungen (insbesondere Kündigungsfristen). Es bestehen keine Ansprüche auf bestimmte Jahrgänge.

VII. VERTRAGSDAUER

Die Vertragsdauer ist unbestimmt. Er erlischt nicht bei Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Kunden. Der Kunde kann nach Beendigung der Aufbewahrung die Depotwerte entweder persönlich und unter Einhaltung einer 14tägigen Vorankündigung abholen. Alternativ dazu kann philoro den Transport der Edelmetallbestände an eine vom Kunden angegebene Adresse anbieten. In diesem Fall folgt die Auslieferung über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen. Die Versandkosten gehen zulasten des Kunden. Wird der Vertrag mit dem Kunden von philoro aufgelöst und der Kunde erteilt keine Weisung für die Auslieferung der Depotwerte an eine Depotstelle seiner Wahl, ist philoro bemächtigt, die Depotwerte an die letzte bekannte Adresse zu senden.

VIII. DEPOTGEBÜHR, AUSLAGENERSATZ, STEUERN, ABGABEN

Die Entschädigung für philoro ergibt sich aus dem jeweils vereinbarten geltenden Tarif. Der Lagerwert kann dem jährlich verschickten Depotauszug entnommen werden. Sämtliche Ein- bzw. Auslagerungen während der Abrechnungsperiode werden gemäß der jeweiligen Lagerzeit zu den normalen Lagergebühren hinzugerechnet. Der Kunde findet eine Übersicht der Tarife und Gebühren im Punkt XIII dieses Reglements. Sämtliche angeführten Gebühren sind brutto zu betrachten. philoro behält sich aber vor, jederzeit Änderungen des Tarifs unter rechtzeitiger Mitteilung durchführen zu können. Auslagen wie Lieferspesen und außergewöhnliche Bemühungen kann philoro gesondert in Rechnung stellen. Werden Depotwerte bei philoro nicht abgeholt, ist philoro eine zusätzliche Vergütung vom Durchschnittswert (auf das jeweilige Halbjahr) der Depotwerte zu bezahlen. Sämtliche Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

IX. TRANSPORT

Der Versand von Depotwerten durch die Post geschieht auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers. Wenn der Kunde nichts anderes bestimmt, nimmt philoro die Versicherung und Wertdeklaration nach ihrem Ermessen vor.

X. PFANDRECHT

Das Depot bzw. die Edelmetallbestände haften als Pfand für alle bereits bestehenden und künftig entstehenden Forderungen der philoro gegenüber dem Depotinhaber.

XI. SORGFALTSPFLICHT/HAFTUNG

philoro verpflichtet sich, die Edelmetallbestände des Kunden/ des Depotinhabers mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen zu verwahren bzw. verwalten. philoro haftet nur für Schäden, die vom Kunden nachgewiesen und durch grobe Fahrlässigkeit von philoro verursacht wurden. philoro übernimmt keine Haftung für Schäden aufgrund von höherer Gewalt.

XII. VERSICHERUNG

philoro verpflichtet sich, bei ordnungsgemäßer Entrichtung der Lagergebühren die Depotwerte des Kunden gegen Diebstahl, Feuer und Wasser zu versichern.

REGLEMENT ZUR VERWAHRUNG

Stand: März 2024

XIII. GEBÜHREN AUSLAGERUNG/VERKAUF UMBUCHUNG

1. ALLGEMEINE LAGERGEBÜHREN

Die Lagergebühren berechnen sich anhand der Lagerwerte des letzten Depotauszugs und jeglicher neuer während der Abrechnungsperiode.

0 bis 10.000,- CHF Gegenwert	85,- CHF pro Jahr
10.000,- bis 15.000,- CHF Gegenwert	115,- CHF pro Jahr
15.000,- bis 25.000,- CHF Gegenwert	205,- CHF pro Jahr
Ab 25.000,- CHF wie folgt:	

a. Für Silber

0,95 % p.a. auf den durchschnittlichen Lagerwert. (Depotwert pro Tag aufaddiert/durch Tage Laufzeit Vertrag bis zum 30.06./31.12.)

b. Für Gold und Palladium/Platin

0,65 % p.a. auf den durchschnittlichen Lagerwert. (Depotwert pro Tag aufaddiert/durch Tage Laufzeit Vertrag bis zum 30.06./31.12.)

2. SERVICEGEBÜHREN

Individuelle Kundenwünsche wie z.B. extra Depotauszüge, Barrenliste, Audits etc. werden nach individueller Absprache gesondert in Rechnung gestellt.

a. Ausgabe eines Depotauszugs

Serviceumfang	Gebühren
1 per Halbjahr	in Lagerkosten enthalten
darüber hinaus	50 CHF pro Depotauszug

3. UMSATZSTEUER AUF LAGERGEBÜHREN

Werden auf sämtliche Gebühren hinzugerechnet.

Land/Region	Umsatzsteuer
Eschen, LI	8,1 %

4. AUSLIEFERKOSTEN

Die Abholung der eingelagerten Ware kostet den Kunden oder die zur Abholung berechnete Person in Liechtenstein 200,- CHF. Bei Auslieferung wird die jeweilige Umsatzsteuer fällig. Bei Lieferung können je nach Destination Zoll und Einfuhrumsatzsteuer fällig werden. Die Transportkosten werden nach Aufwand verrechnet.